

2013

Satzung des Fördervereins der Sekundarschule Netphen



Sekundarschule Netphen
Steinweg 22
57250 Netphen
Tel. 02738/3078970
Fax: 02738/30789733

E-Mail: info@sekundarschule-netphen.de
Homepage: sekundarschule-netphen.de

04.02.2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt „**Förderverein der Sekundarschule Netphen**“ und ist gemeinnützig. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in Netphen, Steinweg 22.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Siegen
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Netphen zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken in ihrer Einrichtung Sekundarschule Netphen.

Die Erfüllung des Zwecks erreicht der Verein durch folgende Aktivitäten:

1. Der Verein sammelt Mittel durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Geld- und Sachspenden.
2. Er fördert die pädagogische, fachliche und konzeptionelle Arbeit der Sekundarschule Netphen, ohne dabei staatliche Aufgaben zu ersetzen.
3. Er fördert die Zustimmung zu dieser Arbeit in der Öffentlichkeit.

Die Mitglieder des Vereins stellen sich daher folgenden Aufgaben:

1. Förderung der schulspezifischen Aktivitäten im Sinne der pädagogischen Schwerpunkte der Schule.
2. Förderung der kulturübergreifenden Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Eltern und Erziehungsberechtigten.
3. Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten für Schülerinnen und Schülern in Pausen und der Freizeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände.
4. Förderung von Maßnahmen und Projekten, die die Unterrichtsarbeit unterstützen.
5. Förderung von außerunterrichtlichen Aktivitäten und Klassenfahrten.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Der Verein erhält Mittel durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Geld- und Sachspenden. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Einrichtungen

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Ziele kann der Verein Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede volljährige Person oder jede juristische Person werden. Interessierte Schülerinnen und Schüler bzw. Gäste können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen, sie sind aber nicht stimmberechtigt.
2. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 3.1. den Austritt aus dem Verein; er ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
 - 3.2. Tod (bei natürlichen Personen), durch Auflösung (bei juristischen Personen), den Verein als juristische Person durch Löschung im Vereinsregister.
 - 3.3. Ausschluss vom Verein.
 - 3.3.1. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen, wenn
 - 3.3.1.1. das Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet
 - 3.3.1.2. das Mitglied zwei aufeinander folgende Jahre seinen Beitrag nicht zahlt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen geschäftsführenden Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem 3. Vorsitzenden als Kassenwart/in.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
5. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind jeweils 2 von 3 Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes nötig.
6. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.
7. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der/die Kassenwart/in trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck (§ 2) vereinbar sein.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte den erweiterten Vorstand.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den drei Vorstandsmitgliedern und mindestens zwei weiteren Beisitzer/inne/n.
3. Im erweiterten Vorstand sollten die an der Schule vertretenen Gruppen mit vertreten sein. Mindestens ein/e Beisitzer/in soll eine an der Schule fest angestellte Person sein.
4. Der erweiterte Vorstand beschließt über die Vergabe der Mittel.
5. Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes übernimmt den Aufgabenbereich der Schriftführerin/des Schriftführers.
6. Die Schulleitung (Schulleiter/in und Stellvertretender Schulleiter/in) können dem Vorstand als beratende Mitglieder zur Seite stehen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt. Die erste Sitzung findet in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
4. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich mindestens 10 Tage vorher unter Vorlage der Tagesordnung.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem 1. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
7. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig; sie müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
8. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.
9. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - 9.1 Wahl des Vorstandes,
 - 9.2 Wahl von zwei Kassenprüfer/inne/n,
 - 9.3 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - 9.4 Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen,
 - 9.5 Entlastung des Vorstandes,
 - 9.6 Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
 - 9.7 Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins,
 - 9.8 Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - 9.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Dokumentation

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind schriftlich festzuhalten.

§ 11 Kassenprüfung

1. Der Kassenwart/die Kassenwartin verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben.
2. Bei der Vorstandswahl sind zwei Kassenprüfer/innen zu wählen. Je eine/r von ihnen kann einmal wieder gewählt werden, ein zweiter ist neu zu wählen. Kassenprüfer/innen gehören nicht dem Vorstand an. Sie prüfen den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kassenwarts/der Kassenwartin.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Netphen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Netphen, den 04. Februar 2013

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04. Februar 2013